



FN-198<sup>002</sup>145

Jv 4701 - 2/04

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Innsbruck  
Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
1016 Wien

Innsbruck, am

15. September 2004

Sachbearbeiter

Vizepräsident Dr. Gerald Colledani

Klappe 448

**Betrifft:** Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004;  
Begutachtungsverfahren

Zu BMJ-L318.021/0001-II 1/2004

Mit Bezug auf den Erlass vom 31. August 2004 nehme ich wie folgt Stellung:

**Zu § 20a:**

Ursprünglich gab es in § 20a Abs 2 Z 1 die Untergrenze von ATS 1 Million, die bereits der Kritik ausgesetzt war (vgl. *Zipf*, ÖJZ 1988, 440; *Schmoller*, ÖJZ 1990, 258f). Mit dem StRÄG 1996 wurde die Untergrenze drastisch herabgesetzt. Der gänzliche Verzicht auf eine Untergrenze und sohin der Entfall der Z 1 des Abs 2 wird begrüßt, wobei redaktionell zu ergänzen wäre, dass die bisherige Z 2 die Bezeichnung Z 1 und die Z 3 die nunmehrige Z 2 erhält.

**Zu § 165 Abs 1:**

Die Änderung entspricht den in den Erläuterungen zum Entwurf dargestellten übernationalen Vorgaben. Die neue Bestimmung könnte vereinfacht gefasst werden, indem aus Abs 1 des Entwurfes weiters die Passagen "die aus einem Verbrechen"

und "oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben" zu entfallen haben, sodass die Bestimmung zu lauten hätte:

(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen herrühren, .....

Mit der Ausdehnung des Tatbestandes nach § 165 Abs 1 auf mit mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe bedrohte Vergehen sind Verbrechen zufolge § 17 Abs 1 StGB, Finanzvergehen, die in die gerichtliche Zuständigkeit fallen, zufolge der alternativen Strafdrohungen der §§ 33 Abs 5 und 35 Abs 4 FinStrG ohnehin erfasst.

**Zu § 58 StPO:**

Diese Änderung ist zu begrüßen, kennt doch regelmäßig der die Ausscheidung nach § 57 StPO beschließende Richter bereits den Akt.

Den beabsichtigten Wertanpassungen und Ausdehnungen der Kostenbestimmungen ist nichts entgegenzusetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten

